



Finanzamt Gera • Postfach 3044 • 07490 Gera

"Bürgernetz Gera-Greiz" e.V.
c/o Lutz Rak
Vorstand
Seydelstraße 62
07549 Gera

Auskunft erteilt
Frau Grahl
Geschäftszeichen
161 / 141 / 51177 RBVII/4

Zimmernummer
1412
Telefon (Durchwahl)
0365 6391412
Identifikationsnummern

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Datum
16.01.2017

Einspruchsentscheidung

Auf den Einspruch

des

Vereins
Bürgernetz Gera-Greiz e.V.
Seydelstr. 62
07549 Gera

vertreten durch

den Vorstandsvorsitzenden
Herrn Lutz Rak

vom

27.08.2016

beim Finanzamt eingegangen am

28.08.2016

gegen

den Bescheid über die Ablehnung einer gesonderten
Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen
Voraussetzungen nach § 60a Abs. 1 Abgabenord-
nung (AO)

vom

29.07.2016

wird wie folgt entschieden:

Der Einspruch wird als unbegründet zurückgewiesen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Einspruchsentscheidung kann beim Thüringer Finanzgericht schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle **K l a g e** erhoben werden. Die Anschrift des Thüringer Finanzgerichts lautet:
Bahnhofstraße 3a, 99867 Gotha.

Die Klage ist gegen das oben bezeichnete Finanzamt zu richten.

Die Frist für die Erhebung der Klage beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem die Entscheidung dem Empfänger bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung durch eingeschriebenen Brief gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist (§ 122 der Abgabenordnung).

Bei Zustellung mit Postzustellungsurkunde ist der Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung (§ 3 des Verwaltungszustellungsgesetzes - VwZG); im Falle der Ersatzzustellung durch Niederlegung ist bereits der Tag der Niederlegung der Tag der Zustellung. Bei Zustellung gegen Empfangsbekanntnis gilt als Tag der Bekanntgabe das in dem Empfangsbekanntnis vermerkte Datum (§ 5 Abs.2 VwZG).

Die Frist für die Erhebung der Klage gilt auch als gewahrt, wenn die Klage bei der Behörde, die den angefochtenen Verwaltungsakt oder die angefochtene Entscheidung erlassen hat, innerhalb der Frist angebracht oder zur Niederschrift gegeben wird.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten, den Gegenstand des Klagebegehrens, bei Anfechtungsklagen auch den Verwaltungsakt und die Entscheidung über den außergerichtlichen Rechtsbehelf bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Die Klageschrift soll in zweifacher Ausfertigung eingereicht werden. Ihr sollen die Urschrift oder eine Abschrift des angefochtenen Verwaltungsaktes und der Einspruchsentscheidung beigelegt werden.

Gründe

I.

Der Einspruchsführer (Ef) ist der Verein „BürgerNetz Gera-Greiz e.V.“ mit Sitz in Gera; er wurde am 07.01.2016 gegründet und am 23.03.2016 im Vereinsregister des Amtsgerichtes Gera (Nr. VR 281545) eingetragen.

Strittig ist, ob die gesonderte Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a Abs. 1 Abgabenordnung (AO) zu Recht abgelehnt wurde.

Mit Schreiben vom 26.03.2016 beantragte der Ef die Anerkennung der Gemeinnützigkeit beim Finanzamt Gera (FA). Bereits im Vorfeld hatte der Ef mehrfach Satzungen eingereicht, welche - nach entsprechenden Hinweisen sowie Prüfung durch das FA - nochmals geändert wurden.

Laut § 2 der mit Schreiben vom 26.03.2016 vorgelegten Satzung ist der Zweck des Vereins die Förderung der Bildung und der Medienkompetenz bezüglich kabelloser und kabelgebundener Computernetzwerke, die der Allgemeinheit zugänglich sind (freie Netzwerke).

Für die Zweckverwirklichung sind die folgenden Maßnahmen vorgesehen:

- Information der Mitglieder, der Öffentlichkeit und interessierter Kreise über freie Netzwerke, insbesondere durch das Internet und durch Vorträge, Veranstaltungen, Vorführungen und Publikationen;

- Durchführung von Fortbildungsmaßnahmen und Seminaren sowie die Bereitstellung von geeignetem Lehrmaterial;
- Zusammenarbeit mit gemeinnützigen und sozialen Einrichtungen, wenn diese in vergleichbaren Bereichen tätig sind;
- Bereitstellung von Informationen über gesellschaftliche, kulturelle, gesundheitliche, rechtliche und weitere Auswirkungen freier Netzwerke.

Mit Verwaltungsakt vom 29.07.2016 lehnte das FA den Antrag vom 26.03.2016 auf Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 AO ab, da der Ef mit seiner Satzung - in der Fassung vom 07.01.2016 - nicht die satzungsmäßigen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 AO erfüllt.

Die Anerkennung der Gemeinnützigkeit wurde für den satzungsmäßigen Vereinszweck (Förderung der Medienkompetenz bezüglich kabelloser und kabelgebundener Computernetzwerke, die der Allgemeinheit zugänglich sind - freie Netzwerke -) auf bundeseinheitlicher Ebene verneint. Die Schaffung eines freien Kommunikationsnetzes im Hinblick auf eine digitale Chancengleichheit stellt keinen gemeinnützigen Zweck gemäß § 52 (2) S. 2 AO dar.

Gegen diesen Bescheid legte der Ef mit Schreiben vom 27.08.2016 Einspruch ein und verwies auf § 2 der Satzung, woraus die Hauptausrichtung des Ef bereits deutlich erkennbar sei. Mit der Förderung der Bildung und der Medienkompetenz im technischen Zusammenhang mit freien Netzen jeglicher Art sowie dem Ziel der digitalen Chancengleichheit könne der Ef nicht auf einen Freifunk-Verein reduziert werden. Diese Beurteilung sei im vorliegenden Fall zu schlicht.

Unter Berücksichtigung der in § 2 der Satzung dargestellten Vereinszwecke könne der Ef nicht auf einen Verein beschränkt werden, der zum einzigen Zweck den Aufbau von Freifunknetzen habe; dies sei unangebracht und spiegele keinesfalls die Satzung und den Vereinsgeist wieder. Aus der Vereinsgründung habe sich ergeben, dass mehrmals im Monat Zusammenkünfte technisch interessierter Bürger aus Gera und den umliegenden Landkreisen stattfinden. Hier werden Fortbildungen durchgeführt und es finden thematische Austausche statt. Diese Aktivität werde künftig auch weiter ausgebaut. Es finden darüber hinaus Kooperationen in sozialer Hinsicht statt mit anderen gemeinnützigen Vereinen bei der Unterstützung von Flüchtlingsprojekten.

Hieraus gehe deutlich hervor, dass der Ef darauf ausgerichtet sei, die Allgemeinheit selbstlos zu fördern, sowohl in materieller als auch in geistig-bildender Hinsicht. Damit sei die Voraussetzung nach § 52 Abs. 1 AO zweifelsfrei erfüllt. Auch sei der Ef frei zugänglich für jedermann, was durch freiwilligen Beitritt gewährleistet sei. Es bestünde keine klare territoriale Abgrenzung; Mitbürger aus verschiedenen Landkreisen (Saale-Holzland-Kreis, Saale-Orla-Kreis und Altenburger Land) nehmen an den offenen Treffen teil.

Das Land Thüringen, wie auch andere Bundesländer, unterstützen ausdrücklich die ehrenamtliche, soziale Arbeit von Vereinen, welche mit ihrer Arbeit eine digitale soziale freie Chancengleichheit gewährleisten wollen. So hat die Stadt Gera einen Fördermittelbescheid vom Land für diesbezügliche Zwecke erhalten und die Staatskanzlei ist an den Ef herangetreten, um eine Möglichkeit zu finden in den Erstaufnahmelagern Saalfeld und Eisenberg ein Kommunikationsnetz für Flüchtlinge aufzubauen.

Der Ef gehe daher davon aus, dass der abschlägige Bescheid auf einem Missverständnis beruhe und bat um eine nochmalige Überprüfung.

Mit Schreiben vom 01.09.2016 legte das FA zur Gewährung rechtlichen Gehörs nochmals seine Rechtsauffassung dar. Es wurden die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen dargestellt und erläutert. Der Vereinszweck, die Schaffung freier Netzwerke im Hinblick auf die digitale Chancengleichheit, stelle im Ergebnis einer bundeseinheitlichen Abstimmung keinen gemeinnützigen Förderzweck dar. Zur Erreichung des Zwecks ein kostenfreies Kommunikationsnetzwerk in einem möglichst umfangreichen Einzugsgebiet aufzubauen, zu unterhalten und zu erweitern, müssen private WLAN-Router zur Verfügung gestellt werden. Das dadurch entstehende Netz kann regelmäßig von den Mitgliedern oder anderen Interessierten kostenfrei zur Kommunikation per E-Mail, Internettelefonie oder dem Datentransfer genutzt werden. Durch die Bereitstellung eines Internetanschlusses steht der kostenfreien Nutzung eine angemessene Gegenleistung gegenüber. Ein selbstloses Handeln i.S.d. § 55 Abs. 1 AO liege daher nicht vor.

Abschließend teilte der Ef mit Schreiben am 07.10.2016 bzw. telefonisch am 18.10.2016 mit, dass durch eine Mitgliederabstimmung die Änderung der Satzung abgelehnt wurde. Auch habe es Stimmen gegeben, sich aus dem Pilotprojekt des Ministeriums für Wirtschaft und Digitale Gesellschaft zurück zu ziehen. Von der Gemeinnützigkeit des Ef werde jedoch weiterhin ausgegangen. Auf verschiedenen Landesebenen werde hierfür zur Zeit ein politischer Vorstoß unternommen.

Die Sache blieb strittig.

II.

Der Einspruch ist zulässig, jedoch nicht begründet.

Der streitgegenständliche Bescheid ist rechtmäßig ergangen und nicht zu beanstanden, da die Satzung des Ef die vorgeschriebenen satzungsmäßigen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 AO nicht einhält.

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 Satz 1 Körperschaftsteuergesetz (KStG) ist eine Körperschaft von der Körperschaftsteuer befreit, wenn sie nach ihrer Satzung und der tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne von § 51 AO dient. Welche Voraussetzungen die Körperschaft hinsichtlich ihrer Satzung und tatsächlichen Geschäftsführung im Einzelnen erfüllen muss, um die Steuerbefreiung zu erlangen, ist in den §§ 52 ff Abgabenordnung geregelt. Die vom Gesetzgeber anerkannten gemeinnützigen Zwecke sind im § 52 Abs. 2 AO abschließend aufgelistet.

Gemäß § 59 Abgabenordnung wird eine Steuervergünstigung gewährt, wenn sich u.a. aus der Satzung ergibt, welchen Zweck die Körperschaft verfolgt, dass dieser Zweck den Anforderungen der §§ 52 bis 55 Abgabenordnung entspricht und dass er ausschließlich und unmittelbar verfolgt wird. Die tatsächliche Geschäftsführung muss diesen Satzungsbestimmungen entsprechen. Diese Vorschrift macht die Gewährung der Steuervergünstigung auch von formellen Voraussetzungen abhängig.

Unter Berücksichtigung dieser Grundsätze sind die Voraussetzungen für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit bzw. für die gesonderte Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen des Ef nicht erfüllt.

§ 2 (1.) der Vereinssatzung benennt als Vereinszweck die Förderung der Bildung und der Medienkompetenz bezüglich kabelloser und kabelgebundener Computernetzwerke, die der Allgemeinheit zugänglich sind (freie Netzwerke). Unter (2.) werden die Maßnahmen zur Zweckverwirklichung dargestellt.

Der genannte Zweck stimmt jedoch nicht mit den gesetzlich genannten Zwecken überein. Lediglich der Begriff „Bildung“ könnte auf den unter § 52 Abs. 1 Nr. 7. AO genannten gemeinnützigen Zweck („Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe“) hindeuten. Jedoch stellt der Gesetzgeber hier auf den Begriff „Volksbildung“ ab und meint damit Bildungseinrichtungen, wie z.B. öffentliche und private Schulen, Hochschulen, Ausstellungen belehrenden Inhalts, Tiergärten, Volkshochschulen, Stipendienstiftungen, Waisenhäuser, Kindergärten und politische Bildungsorganisationen, die eine allgemeine politische Bildungsarbeit leisten. Dahingegen zielen die satzungsmäßigen Zwecke des Ef nicht auf die Volksbildung ab, sondern das Schwergewicht liegt auf die Förderung der (privat betriebenen) Datenkommunikation durch die Zurverfügungstellung von Zugängen zu Kommunikationswerken sowie durch den Aufbau, die Förderung und den Unterhalt entsprechender Netze zur privaten und geschäftlichen Nutzung durch die Mitglieder oder andere Personen; vgl. Anwendungserlass zur AO (AEAO) zu § 52.

Mithin kann die Anwendung und Verbreitung freier Netzwerktechnologien durch den Aufbau und Betrieb eines Freifunknetzes keinen gemeinnützigen Zweck darstellen. Der satzungsmäßige Ver-

einszweck des Ef kann nicht unter die vom Gesetzgeber anerkannten gemeinnützigen Zwecke subsumiert werden; er ist in der abschließenden Aufzählung des § 52 AO Abs. 2 nicht enthalten. Weder nach dem Willen des Gesetzgebers noch nach allgemeiner Auffassung stellt die (preisgünstige und kostenlose) Versorgung der Bevölkerung mit Gütern und Dienstleistungen, wie die Versorgung der Bevölkerung mit Internetzugängen einen gemeinnützigen Zweck dar.

Zudem liegt ein Verstoß gegen den Grundsatz des selbstlosen Handelns i.S.d. § 55 Abs. 1 S. 1 AO vor. Das Ziel von Freifunkvereinen ist es, ein kostenfreies Kommunikationsnetzwerk in einem möglichst umfangreichen Einzugsgebiet aufzubauen, zu unterhalten und zu erweitern. Zur Erreichung dieses Zwecks stellen die Mitglieder von Freifunkvereinen ihre privaten WLAN-Router zur Verfügung. Das so entstehende Netz kann regelmäßig von allen Mitgliedern u.a. kostenfrei zur Kommunikation via e-Mail oder Internettelefonie sowie dem Datentransfer genutzt werden. Der Leistung der eigenen Mitglieder (Bereitstellung der WLAN-Router) steht damit eine angemessene Gegenleistung (kostenfreie Nutzung anderer WLAN-Router im Einzugsgebiet des Freifunknetzes) gegenüber. Somit scheidet eine Bestätigung der Gemeinnützigkeit auch deshalb aus, weil kein selbstloses Handeln i.S.d. § 55 Abs. 1 AO und § 52 S. 2 vorliegt.

Sofern vorgetragen wird, dass der Ef nicht nur einfach auf einen Freifunkverein zu reduzieren sei, da auch darüber hinausgehende Aktivitäten und Maßnahmen durchgeführt, so ist dem zu entgegen, dass ein Verstoß gegen den Ausschließlichkeitsgrundsatz (§ 51 Abs. 1 S. 1 AO) vorliegt. Gemäß § 56 AO liegt Ausschließlichkeit vor, wenn eine Körperschaft nur ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke verfolgt. Das Ausschließlichkeitsgebot besagt, dass eine Körperschaft nicht steuerbegünstigt ist, wenn sie neben einer steuerbegünstigten Zielsetzung weitere Zwecke verfolgt und diese Zwecke nicht steuerbegünstigt sind. Da sich der Ef in erster Linie für ein frei zugängliches Netzwerk in der Stadt Gera und Umgebung engagiert, welches den Nutzern eine unzensurierte Kommunikation in digitalen Datennetzen ermöglicht (Aufbau eines Freifunknetzes), liegt damit ein satzungsmäßiger Zweck vor, welcher - wie vorab bereits dargestellt - nicht als gemeinnützig anerkannt ist. Somit kommt es nicht darauf an, ob noch weitere Ziele (wie z.B. Förderung der Medienkompetenz, Information der Öffentlichkeit, Vorträge, Veranstaltungen und Zusammenkünfte technisch interessierter Bürger) verfolgt werden.

Auch die Ausführungen des Ef hinsichtlich der räumlichen Abtrennung des geförderten Personenkreises sind insoweit nicht mehr erheblich. Denn das Hauptziel des Ef - Schaffung eines frei zugänglichen Netzwerkes bzw. Vergrößerung des freien Netzes - verletzt den Ausschließlichkeitsgrundsatz, da dieser satzungsmäßige Zweck nicht steuerbegünstigt ist.

Die Entscheidung über die Ablehnung einer gesonderten Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a AO beruht zudem auf einer bundeseinheitlichen Abstimmung der obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder.

Es wurde dem Ef die Möglichkeit eingeräumt, eine Satzungsänderung vorzunehmen, welche dieser jedoch nicht wahrgenommen hat.

Der Einspruch ist nach alledem als unbegründet zurückzuweisen.

Im Auftrag

Gramke

10.01.2014
Gramke (STAF)
Amtsbezeichnung